

### 1.3.1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die rechtmäßige Anwendung der Schußwaffe durch Angehörige der Grenztruppen der NAV sind die Bestimmungen der DV-10/4 und DV-30/10.

### 1.3.2. Bestimmungen für den Gebrauch der Schußwaffe

#### 1.3.2.1. Wann darf von der Schußwaffe Gebrauch gemacht werden?

Von der Schußwaffe darf nur Gebrauch gemacht werden:

- auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung bei Einsätzen zum Schutz der DDR;
- auf Befehl des Vorgesetzten, des Wachhabenden, des Streifen- bzw. Postenführers bei Angriffen auf Einheiten, Wachen, Streifen und Grenzposten, wenn die Anwendung der Schußwaffe zur Selbstverteidigung, soweit andere Mittel nicht oder nicht mehr ausreichen bzw. zur Brechung bewaffneten Widerstands notwendig ist;
- im Gefecht bzw. in der Grenzsicherung auf eigenen Entschluß des Vorgesetzten, um offenen Ungehorsam oder Widerstand eines Untergebenen zur Wiederherstellung der militärischen Ordnung und Disziplin zu brechen;
- auf eigenen Entschluß durch Wachen, Streifen und Grenzposten sowie durch andere zeitweilige oder ständige Waffenträger, wenn andere Mittel nicht oder nicht mehr ausreichen, um
  - Handlungen, die eindeutig auf Verrat der Arbeiter-und-Bauernmacht gerichtet sind, zu unterbinden;
  - Verbrecher, insbesondere Spione, Saboteure, Agenten und Provokateure, die der vorläufigen Festnahme bewaffneten Widerstand entgegensetzen oder flüchten, unschädlich zu machen;
  - einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Angriff auf Anlagen der bewaffneten Organe und andere staatliche, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Einrichtungen, auf sich selbst oder andere Personen erfolgreich zu verhindern bzw. abzuwenden (entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Notwehr und Notstand).\*

\* Die Paragraphen 17 und 18 des Strafgesetzbuchs lauten:

»Notwehr – § 17«

(1) »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlungen durch Notwehr geboten war.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.«

»Notstand – § 18«

»Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr, in einen unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.«